

### C. Was passiert, wenn ich die Preise nicht richtig auszeichne?

- Die Bezirksämter können diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld sanktionieren
- Die Wettbewerbsverbände können eine Abmahnung nach dem UWG erwirken
- Die Verbraucherzentrale als abmahn- und klagebefugter Verein ist ohne vorherigen Hinweis berechtigt, bei Verstößen eine kostenpflichtige Abmahnung auszusprechen (Kosten derzeit (Oktober 2009) 160,50 Euro incl. Ust)

### D. Rechtsquellen

- Die Preisangabenverordnung ist abrufbar unter [bundesrecht.juris.de/pangv/](http://bundesrecht.juris.de/pangv/), das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) unter [bundesrecht.juris.de/uwg\\_2004/](http://bundesrecht.juris.de/uwg_2004/)



Unsere Dienstleistungen	Ihr Preis
Schneiden	Unisex 12,-€
Waschen und Föhnen	12,-€
Glanztönung	12,-€
Dauerwelle	ab 12,-€
Highlights	12,-€
Foliensträhnen	max. 15 Stk. 12,-€
Foliensträhnen	ganzer Kopf max. 35,-€
Maschinenschnitt	8,-€
Kids	pro Lebensjahr 1,-€
Ansatzfärbung	20,-€
Färben	ab 25,-€
Conditioner (Sprühkur)	2,-€
Pflegekur	4,-€

### Kontakt

#### Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1 · 20457 Hamburg  
Telefon 040/36138-138 · Fax 040/36138-401  
service@hk24.de · www.hk24.de

#### Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12 · 20355 Hamburg  
Postfach 30 24 70  
20308 Hamburg  
Telefon 35905-0 · Fax 35905-208  
info@hwk-hamburg.de

## Informationen



## Preisangaben in Handel, Handwerk und Dienstleistung

## A. Warum muss ich Preise auszeichnen?

Die Preisauszeichnung soll dem fairen Wettbewerb dienen und zugleich die Wettbewerber und die Verbraucher schützen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Verbraucher infolge mangelnder Fachkenntnis, Information oder Erfahrung leicht benachteiligt werden können. Unlauterer Wettbewerb fängt bereits dort an, wo dem Verbraucher ein Angebot offeriert wird, ohne den Preis zu nennen. Hier setzt die Preisangabenverordnung (PAngV) an. Sie dient dem Ziel, Preise von Händlern, Handwerkern und Dienstleistern, die Angebote an Verbraucher richten, transparent und einfach vergleichbar zu machen. Leider ist die Praxis nicht immer einfach. Die folgenden Hinweise können daher nur Grundzüge darstellen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Handels- und Handwerkskammer gerne zur Verfügung.



## B. Wie zeichne ich die Preise richtig aus und welche Angaben sind dafür erforderlich?

*I. Im Handel gilt beim Anbieten von Waren (in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise) nach §§ 1, 4 PAngV:*

- Preisschilder oder Warenbeschriftungen sind Pflicht und müssen gut erkennbar und deutlich lesbar sein.
- Dekoware (beispielsweise der Korb, der dekorativ im Schaufenster eines Bäckers steht, der Bilderrahmen mit Privatphoto in einem Atelier, Muster im Schaufenster eines Raumausstatters) muss als unverkäufliches Muster bzw. als Dekoware deklariert sein.
- Preisschilder oder Warenbeschriftungen müssen den Endpreis, ggf. den Grundpreis enthalten.

### ⇒ Was ist der Endpreis?

- Endpreis ist der Preis, den der Verbraucher zu bezahlen hat
- die Umsatzsteuer und alle sonstigen Preisbestandteile sind eingeschlossen
- eine eventuelle Rabattgewährung ist nicht Bestandteil des Endpreises

### ⇒ Was ist der Grundpreis?

- Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Mengeneinheit sind ein kg, l, m, qm oder cbm. Bei Wareneinheiten bis zu 250 g oder ml kann auf 100g bzw. ml abgestellt werden.
- die Grundpreisangabe ist immer dann erforderlich, wenn fertig verpackte Waren nach Gewicht, Volumen oder Länge angeboten werden.

- der Grundpreis ist gemeinsam mit dem Endpreis anzugeben. Auf die Angabe kann verzichtet werden, wenn er mit dem Endpreis identisch ist

### II. Bei Dienstleistungen gilt nach §§ 1, 5 PAngV:

- es müssen alle wesentlichen Leistungen des Anbieters angegeben werden.
- es muss ein Preisverzeichnis mit Endpreisangabe (siehe oben) erstellt werden.
- das Preisverzeichnis enthält entweder den Preis für die Leistung oder die Verrechnungssätze (zum Beispiel Stundensätze, Kilometersätze).
- das Preisverzeichnis muss gut erkennbar und deutlich lesbar sein.

Abgrenzungsfragen entstehen in der Praxis oft im Hinblick auf „wesentliche“ Leistungen. Nach der PAngV sind dies Leistungen, die der Verkehr beim Anbieter besonders häufig in Anspruch nimmt. Welche das im Einzelfall sind, richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs. Im Internet können Musterverzeichnisse eingesehen werden. Diese Musterpreisverzeichnisse bieten einen Überblick darüber, was alles als wesentliche Leistung zu bewerten sein kann und daher im Preisverzeichnis auftauchen muss. Aber es sind nur Beispiele! Haben Sie Zweifel, fragen Sie bei Handels- oder Handwerkskammer nach!

